

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fest- und Veranlagungsbeiträge kosten pro Zeile 25 Pf. — Geschäftsbeiträge werden nicht angenommen.



Verantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner; Druck: G. Hansmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wilmelshäuser Straße 88-42. Telefon-Nr. 98 a. 89. Telegr.-Adr.: Altkreis Bochum.

Warum ruhen die Rechte und Pflichten der einberufenen Mitglieder?

Von einigen Kameraden wurden wir gefragt, weshalb in unserem Verbandsstatut die Bestimmung enthalten sei, daß für alle zur Fahne einberufenen Mitglieder für die Dauer ihrer Dienstzeit, mithin auch für die Dauer der Kriegszeit, alle Rechte und Pflichten ruhen, während der „christliche“ Gewerksverein eine derartige Bestimmung in sein Statut nicht aufgenommen habe, darum jetzt nach seinem alten Statut verfahren könne, wohingegen wir unser Statut erst — kriegsbrauchbar machen müßten. Dabei sind diese Kameraden ohne Ausnahme mit der „Kriegsbrauchbarmachung“ unseres Statuts einverstanden, nur meinen sie, wir hätten vorher Bestimmungen schaffen müssen, so wie der „christl.“ Gewerksverein, nicht erst jetzt, nach dem Ausbruch des Krieges. Die Gewerksvereinsagitatoren könnten nun wieder sagen: „Seht, wir waren wieder die Klugen, wir haben schon von jeher die notwendigen Vorkehrungen und Bestimmungen getroffen.“

Was die Vertreter des Gewerksvereins sagen und tun, ist uns so gleichgültig, wie dem Mond das Wellen eines Moses, und nicht nach deren Gerede und deren Verdächtigungen richten wir unser Tun und unsere Organisation ein, sondern nach dem Zweck und Nutzen unserer Mitglieder. Die fragliche Bestimmung in unserem Statut ist zunächst und hauptsächlich für Friedenszeiten vorgesehen und im Interesse der einrückenden Kameraden beschlossen worden. Unser Verband ist von jeher von allen „staatsverhaltenden“ Zeitungen und nicht zuletzt von allen Vertretern und Angestellten der „christlichen“ Gewerkschaften als sozialdemokratischer Verband benannt und infolgedessen als politischer Verein erklärt worden, weshalb wir unsere Kameraden, die zum Militär einrücken mußten, von der Organisation loslösten, um ihnen keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten. Waren die Kameraden beim Militär, ruhten alle Pflichten gegenüber dem Verbandsmitglied etwas von seinen Rechten eingebüßt. Es ist darum durch diese Bestimmung noch kein Verbandsmitglied um einen Pfennig seiner Rechte geschädigt worden, wozu sie unnötigen Schwierigkeiten und Scherereien während ihrer Dienstzeit aussetzen? Jeder, der gebietet hat, weiß, wie in den Kasernen nach sozialistischen Schriften gefahndet wurde und wie jedes unbedachte Wort harte Strafen nach sich zog.

Der „christliche“ Gewerksverein brauchte solche Rücksichten nie zu nehmen, obgleich seine Mitglieder in nationaler Beziehung um nichts zuverlässiger sind als die unseren, und in christlicher Hinsicht erst recht nicht. Es besteht allerdings der Unterschied, daß wir national und christlich handeln, während jene nationale und christliche Reden hielten. Von den Behörden, ganz besonders der Militärbehörde, sind die Organisationen vielfach nach dem äußeren Schein beurteilt worden, und weil sich der „christliche“ Gewerksverein einen besonderen nationalen Schein gab, hatte er nicht notwendig, Vorsichtsmaßregeln für seine einrückenden Mitglieder zu beschließen, konnte die Rechte der Mitglieder statutarisch bestehen lassen, um so mehr, als die Aufrechterhaltung dieser Rechte ja nichts kostete.

Die Mobilmachung und der darauf folgende Krieg änderte diese Rechtslage mit einem Schlage. In Friedenszeiten handelt es sich um eine bestimmte bemessene Zeit gefahrloser militärischer Übung oder Ausbildung, während es sich jetzt um eine unbestimmte Dienstleistung mit allen Gefahren des Krieges handelt. Den Familien entgeht zunächst der Arbeitsverdienst der Eingezogenen, die meistens die Ernährer waren, wodurch die Zurückbleibenden allzu schnell in Not geraten. Will eine Gewerkschaft in solchen Fällen helfend eingreifen, dann muß sie die Hilfe auch gerecht verteilen. Den Kameraden, die im Felde stehen, kann die Organisation nicht helfen, sie muß den Zurückbleibenden ihre Hilfe angedeihen lassen, und so mancher von unseren Mitgliedern hat beim Abschied unseren Vertrauensleuten, Bezirksleitern und Vorstandsmitgliedern dringend ans Herz gelegt: „Sorgt doch mit für meine Familie!“ Ihren Frauen sagten sie: „Sei nur zufrieden, der Verband ist auch noch da. Wie oft hat er uns bei Streiks und sonstigen Notfällen beigegeben, er wird dich auch jetzt nicht im Stich lassen!“ Dieses unbedingte Vertrauen, das Tausende unserer Mitglieder in der schwersten Stunde ihres Lebens in ihre Organisation setzten, indem sie ihre Familien, ihre Kinder unserer Sorge anvertrauten, durften wir nicht mißbrauchen. Was würden unsere braven Kameraden sagen, wenn

sie später siegreich aus dem Felde zurückkehren und erfahren müßten, daß wir, die Zurückgebliebenen, die Familien der organisierten Kameraden im Stich gelassen haben! Sie, die alle Strapazen und alle Entbehrungen eines gewaltigen Krieges standhaft und mutig ertragen, die auf die Solidarität und Hilfsbereitschaft ihrer Brüder in der Heimat gehofft haben, sie würden uns verachten, anspeien, und wir müßten uns vor ihnen schämen!

Statutarische Anrechte auf Kriegsunterstützung haben unsere Mitglieder nicht, während die Mitglieder des „christlichen“ Gewerksvereins bzw. deren Angehörige das Sterbegeld beanspruchen können und auch erhalten sollen. Wollten wir uns mit nationalen Phrasen begnügen, lag für uns nichts näher, als nun auch das Sterbegeld für die Gefallenen unseres Verbandes zu bewilligen. Damit hätten wir die Verbandskasse geschont und konnten uns auf den Marktplatz stellen und unsere „nationale Hilfeleistung“ ausschreiben. Den zurückgebliebenen Angehörigen dienten wir damit nicht, wenigstens nicht gleichmäßig. Es werden, wie in allen Kriegen, ganze Regimenter, vielleicht ganze Armeekorps nicht ins Feuer kommen, andere leiden wenig, während wieder andere Regimenter fast aufgerieben werden. Will es nun der Zufall, daß diejenigen Regimenter, bei denen die Bergarbeiter stehen, nicht so stark ins Feuer kommen, werden wir damit Gefallene haben, aber die Zurückbleibenden leiden dieselbe Not, ob der Einberufene nun in der Front kämpft oder ob er Brücken oder Gefangene bewacht. Dann fällt der eine am Anfang, der andere erst am Schluß des Feldzuges, so daß die arme Frau mit ihren Kindern bereits verhungert sein kann, ehe sie das Sterbegeld erhält. Mag eine arme Frau auch noch so sehr in Not sein, mag sie kein Brot für ihre Kinder haben, Unterstützung kann sie nur erhalten, wenn sie mittels einer amtlich beglaubigten Urkunde nachweist, daß ihr Mann gefallen ist. Stimmt die Legitimation nicht zweifellos, wird sie zurückgewiesen, muß sich erst eine richtige Bescheinigung beschaffen. Dazu kommt noch, daß sich der Tod des Kameraden schlecht, oft gar nicht feststellen läßt. Viele werden „verschlagen“, geraten ohne Wissen der Familienleitung in Gefangenschaft, werden ohne Vermittlung oder gefahren gemeldet und kehren dennoch nach dem Friedensschluß wieder zurück. Aus all diesen Gründen mußten wir von der Auszahlung des Sterbegeldes, dieser einfachsten Regelung der Angelegenheit, Abstand nehmen und haben dafür die Familienunterstützung beschlossen. Die Familie soll in ihrem Elend nicht erst auf die Todesnachricht ihres ausgezogenen Geliebten warten, sondern an jedem Monatschluß die festgesetzte Unterstützungssumme erhalten, unbeschadet darum, wie es den Einberufenen ergeht. Alle Familien leiden gleichmäßig, müssen auch gleichmäßig unterstützt werden. Wer anders handelt, dient den Interessen der Mitglieder und ihrer Familien schlecht.

Wir haben weiter gefordert und fordern es mit allem Nachdruck, daß auch die Grubenbesitzer einen bestimmten Teil ihres Einkommens zur Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer freiwillig hergeben. Der „christliche“ Gewerksverein hat eine derartige Forderung nicht erhoben, dahingegen einen Antrag an die Knappschaftskasse gestellt, als ob diese nicht hinreichend durch den Krieg geschwächt würde. Außerdem sind die Gelber des Knappschaftsvereins doch Arbeiterbeiträge, so daß diese Summen den kranken und invaliden Bergleuten entzogen würden, während die Riesenerträge der Grubenbesitzer doch von den Arbeitern erzeugt wurden. Allerdings besteht keine Pflicht und niemand kann gezwungen werden, doch nehmen wir an, daß alle, auch die Reichen, ihre Pflicht tun. In der Not des Vaterlandes stehen die Allgemeininteressen höher als jedes Privatinteresse.

Wir sind überzeugt, daß wir mit der „Kriegsbrauchbarmachung“ unseres Statuts das Richtige getroffen haben und wir bitten unsere zurückgebliebenen Kameraden dringend, recht fleißig für unseren Unterstützungsfonds zu sammeln, damit wir in der Lage sind, eine angemessene Unterstützung während der ganzen Dauer des Krieges zu zahlen. Auch bei dieser Gelegenheit soll und wird es sich zeigen, daß wir „Wilden“ bessere Menschen, Patrioten und Christen im wahrsten Sinne des Wortes sind, nicht mit Worten, sondern mit Taten. Wir wollen uns von niemand an Dpfermut und echter Kameradschaftlichkeit beschämen lassen, sondern wir werden das Vertrauen unserer Söhne, Brüder und Kameraden, die im Felde kämpfen und leiden, rechtfertigen: ihre Familien unterstützen und beschützen!

Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1913.

Das Jahr 1913 brachte den Gewerkschaften Deutschlands eine starke Belastungsprobe. Schon Ende des Jahres 1912 setzte bei verschiedenen wichtigen Industriezweigen eine bedenkliche Geschäftsflaute ein. Optimisten sahen in diesen bedrohlichen Zeichen jedoch nur eine vorübergehende Verunsicherung des gewerblichen Lebens, die durch den Ausbruch des Balkankrieges mit seiner kriegsdrohenden Spannung in den europäischen Staaten als Folgeerscheinung hervorgerufen sei. Die nach der Entspannung der unheilvollen politischen Atmosphäre erwartete Neubelebung der industriellen Tätigkeit blieb jedoch aus. Es trat im Gegenteil eine weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage ein, die sich schließlich im Laufe des Jahres 1913 zu einer allgemeinen, latenten Wirtschaftskrise auswuchs.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Gewerkschaften im verflochtenen Jahre zu rechnen hatten, wurden noch verschärft durch die starke Arbeitslosigkeit, die noch aus den Krisenjahren 1908 und 1909 fortbestand und während der Dauer der jüngsten Prosperitätsperiode nur wenig gemildert wurde. Der Arbeitsmarkt litt deshalb selbst in den Jahren der günstigeren Konjunktur fortgesetzt unter einem starken Ueberangebot von Arbeitskräften. Angesichts dieser Tatsache konnte von einer genügenden Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft während der verflochtenen kurzen Dauer der Produktionssteigerung nicht die Rede sein. Um so fühlbarer mußten deshalb die Arbeiter und ihre gewerkschaftlichen Organisationen von dem abnormen Niedergang der Konjunktur betroffen werden.

Unter diesen Umständen ist es zu verstehen, wenn man selbst in Gewerkschaftskreisen von bangen Besorgnissen um die Fortentwicklung der Gewerkschaften erfüllt war und den Ergebnissen der Statistik für 1913 mit einer gewissen Spannung entgegen sah. Glücklicherweise haben sich die Befürchtungen auf einen stärkeren Rückgang der Mitgliederzahl nicht erfüllt.

Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands waren im Jahre 1913 47 Zentralverbände angeschlossen. Diese hatten 1913 im Jahresdurchschnitt zusammen 2 648 783 Mitglieder, darunter waren 228 878 weibliche. Im Jahre 1912 betrug die Mitgliederzahl 2 530 300, es ist demnach im Jahresdurchschnitt eine Vermehrung von 118 483 Mitgliedern = 4,70 Prozent eingetreten. Diese Erhöhung des Mitgliederbestandes ist nicht so erheblich, um sie als einen Fortschritt in der Mitgliederentwicklung bewerten zu können. Doch wurde ein solcher bei der ungünstigen wirtschaftlichen Lage auch nicht erwartet und bietet deshalb dieses Ergebnis keine Enttäuschung. Gegenüber dem Mitgliederbestande am Schluß des Jahres 1912 ist allerdings eine Verminderung der Mitgliederzahl um 60 822 = 2,30 Prozent erfolgt. Ein Vergleich der Differenz am Jahreschluß ergibt jedoch kein zutreffendes Bild der Mitgliederentwicklung von Jahr zu Jahr, da die Ergebnisse einzelner Quartale auf Zufälligkeiten beruhenden Schwankungen unterworfen sein können.

Ohne Zweifel ist ein erheblicher Teil des Mitgliederverlustes im 4. Quartal auf die gegen 1912 stark erhöhte Einziehung von Mannschaften zum Militär zurückzuführen. Diese Annahme wird auch durch die Tatsache begründet, daß die weiblichen Mitglieder nur mit 808, gleich 0,38 Prozent an dem Mitgliederabgang im 4. Quartal beteiligt sind. Der hauptsächlichste Verlust entfällt daher auf die männlichen Mitglieder.

Wie sich die Mitgliederbewegung bei den Zentralverbänden seit 1891, dem Beginn der Gewerkschaftsstatistik, gestaltet hat, wird durch folgende Aufstellung veranschaulicht. Es betragen im Jahresdurchschnitt die Mitgliederzahlen und Zunahmen:

Jahr	Zahl der Verbände	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber dem Vorjahr absolut	in Prozent
1891	62	277 660	—	—
1892	56	287 049	—	—
1893	51	228 530	—	—
1894	54	246 484	22 964	10,27
1895	53	259 175	12 691	5,14
1896	51	329 280	70 055	27,08
1897	56	412 359	83 120	25,25
1898	57	493 742	81 383	19,74
1899	55	580 473	86 731	17,57
1900	58	680 427	99 954	17,22
1901	57	677 510	—	—
1902	60	733 206	55 696	8,22
1903	63	887 698	154 492	21,07
1904	64	1 052 108	160 410	18,52
1905	66	1 344 803	292 695	27,82
1906	61	1 689 709	344 906	25,85
1907	66	1 865 506	175 797	10,40
1908	57	1 831 731	—	—
1909	53	1 832 667	986	0,05
1910	51	2 017 298	184 631	10,07
1911	48	2 320 986	303 688	15,05
1912	47	2 530 300	209 404	9,02
1913	47	2 648 783	118 373	4,73

In dieser Aufstellung nicht mit einbezogen sind die Verbände der Landarbeiter und Hausangestellten, die 1913 zusammen 24 953 Mitglieder zählten (1912: 22 772). Diese Ueberzahl über eine Entwicklungsschneise von 23 Jahren zeigt uns den seit 1894 eingetretenen, nur durch Krisenjahre kurz unterbrochenen glänzenden Aufstieg der Zentralverbände. Ganz merkwürdig unterscheidet sich das Ergebnis der Mitgliederbewegung des verflochtenen Jahres von dem des Krisenjahres 1908, welches einen Verlust von 33 775 Mitgliedern aufweist, während 1913 noch ein kleiner Gewinn zu verzeichnen ist.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich im Jahresdurchschnitt beträchtlich höher gesteigert als die der männlichen. Es ist dies auf die schon erwähnte Tatsache zurückzuführen, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder am Jahreschluß 1913 gegenüber dem Jahre 1912 nur einen geringen Rückgang aufweist. Es hatten die Zentralverbände 1913 223 676 weibliche Mitglieder, 1912 betrug ihre Zahl 215 462; es ist demnach ein Zuwachs von 7214 weiblichen Mitgliedern = 3,33 Prozent erfolgt, während die Zuwachssquote bei den männlichen Mitgliedern nur 0,43 Prozent ausmacht. Der Anteil der weiblichen Mitglieder an der Gesamtzahl hat sich entsprechend der stärkeren Zunahme von 8,6 Prozent auf 8,8 Prozent erhöht.

Der Verband der Blumenarbeiter trat mit Schluß des Berichtsjahres zum Fabrikarbeiterverband über, so daß die Zahl der gegenwärtig der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbände (außer den Hausangestellten und Landarbeitern) 46 beträgt.

Volkswirtschaftliche Rundschau. Gelatine als Nahrungsmittel.

Ein Arzt schreibt der „Frankfurter Zeitung“: Da die Frage der Lebensmittelversorgung jetzt aktuell geworden ist, möchte ich die Aufmerksamkeit auf ein wenig bekanntes, billiges und gutes Nahrungsmittel lenken. Nach neueren Versuchen, die insbesondere von dem Physiologen Prof. Munt angestellt wurden, hat es sich gezeigt, daß man das Eiweiß der Nahrung durch Gelatine ersetzen kann; nach den Versuchen Munt's vermag Gelatine fünf Sechstel des notwendigen Eiweißbedarfs zu decken. Die Gelatine hat dabei vor dem Fleisch den Vorzug, daß sie einige Bestandteile des Fleisches, die Gärungserregungen im Darm hervorgerufen, nicht enthält, so daß sie nicht nur als vollwertiges Nahrungsmittel, sondern auch als ausgezeichnetes Mittel bei Krankheiten, besonders des Darms, bei Typhus usw. in Betracht kommt. Auf letztere Verwendung hat der berühmte Berliner Minister Prof. Senator hingewiesen. Zur Zeit Napoleons I. legte man großen Wert auf die Verwendung der Gelatine zur Ernährung von Gesunden und Kranken. In den Spitälern und Stiegenhäusern, in denen man ausgiebig Gelatine in Suppen verabreichte, nahmen Krankheiten und Sterblichkeit ab. Man verwendete die Gelatine hauptsächlich in Suppen mit Gemüse (Munsterbuppen). Der Geschmack läßt sich am besten verbessern durch Zusatz von Gewürzen, Suppenkräutern und den vielgebrauchten Suppenwürfeln (5 bis 10 Gramm Gelatine auf einen Teller Suppe). Solche Suppen schmecken nicht nur ausgezeichnet, sondern sie geben dem Menschen auch Kraft. Dies rührt daher, daß die Gelatine sehr leicht und vollkommen im Darm ausgenutzt wird.

Die Einfuhrerleichterungen für Fleisch.

Bisher war verboten, amerikanisches Büchsenfleisch in Deutschland einzuführen; Tierkörper durften nur eingeführt werden, wenn Lunge, Herz usw. in natürlichem Zusammenhang mit dem Körper waren. Wir haben nicht geglaubt, wenn man uns sagte, daß alles geschähe, um die Gesundheit des deutschen Volkes zu sichern, zumal das Büchsenfleisch, das uns aus Sorge um unsere Gesundheit vorenthalten wurde, unseren Marinereisoldaten auf hoher See gut schmeckte. Jetzt wird amtlich bekannt gegeben:

Der Bundesrat hat auf Grund des Art. 8 des Gesetzes betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 888) für die Dauer des Krieges folgende Abänderungen von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen beschlossen:

1. Der Absatz 1 des § 12 des Fleischbeschaugesetzes wird außer Kraft gesetzt. Die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches in luftdicht beschlossenen Büchsen und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerleinertem Fleische, hat sich auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr (durch die Zollstellen) vorzunehmen. Der Zuführung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.

2. Die Ziffer 1 in Abs. 2 a. a. O. wird dahin abgeändert, daß es der Miteneinfuhr der Organe, soweit sie durch Gesetz oder durch Beschluß des Bundesrats angeordnet ist, und des natürlichen Zusammenhangs dieser Organe mit dem Tierkörper nicht bedarf, ferner, daß der Tierkörper bei Mähdern, ausschließlich der Käber, auch in Viertel zerlegt sein kann.

3. In Ziffer 2 Abs. 2 a. a. O. wird der zweite Satz gestrichen. Höchstens darf demnach auch in Stücken unter 4 Kilogramm eingeführt werden.

4. Soweit nach den vorstehenden, die Einfuhr erleichternden Bestimmungen eine Untersuchung des frischen Fleisches nicht in dem Umfang möglich ist, wie sie in den Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz vorgeschrieben ist, hat sie nach den allgemeinen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischschau zu erfolgen. Frisches Fleisch, das danach in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist, soweit es nicht nach § 181 der Ausführungsbestimmungen D in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, von der Einfuhr zurückzuweisen.

Da die Sorge für die Gesundheit der Bevölkerung, die selbstverständlich auch in Kriegzeiten Aufgabe der Regierung ist, den Erlass dieser neuen Bestimmungen nicht gebindert hat, wird man uns gestatten müssen, später unsere Folgerungen aus diesen Tatsachen zu ziehen.

Holländische Lebensmittel für Deutschland.

Die Nachricht, daß ein holländisches Ausfuhrverbot für Lebensmittel bestiehe, entspricht nach der „Berliner Börsen-Zeitung“ nicht den Tatsachen. Vielmehr sei Holland gerade jetzt mehr als je mit seiner Verladung auf den deutschen Markt angewiesen, da die bisherige großen Verladungen nach England infolge des Kriegszustandes aufgehört haben. Da aus den gleichen Gründen auch die Ausfuhr von Meereserzeugnissen aus Dänemark nach England unterbunden ist, kann Deutschland auf große Zufuhr aus diesen beiden nordischen Ländern rechnen (in Zeiten regelmäßigen Verkehrs betrug der Verkauf an dänischer Butter nach England 88 000 Faß die Woche). Bereits in den letzten Tagen sind ziemlich bedeutende Mengen Butter

nach Deutschland angeboten worden, die aber nicht angenommen werden konnten, weil der Verkehr auf den Eisenbahnen zurzeit noch stockt. Jedenfalls ist infolge bedeutender Zufuhren ein Preisabschlag zu erwarten. Frische Eier kosten in Holland zurzeit 2 Pf. das Stück. Der Preis würde sich für Deutschland auf ungefähr 8 Pf. einschließlich Fracht stellen, nachdem bekanntlich der deutsche Einfuhrzoll für Butter, Eier usw. aufgehoben worden ist.

Auch Dänemark ist bekanntlich ein Agrarstaat mit einem starken Ueberfluß landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Ausfuhr belief sich im letzten Berichtsjahre insgesamt auf 760 Millionen Mark. Deutschland war an dieser Ausfuhr bisher unter dem Einfluß seines Zollschutzes nur in beschränkter Weise beteiligt. Wir bezogen aus Dänemark, nach der dänischen Statistik, für rund 250 Millionen Mark Waren, unter denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse weit überwiegen. Nach England führte Dänemark dagegen für 420 Millionen Mark Lebensmittel aus, darunter für 187 Millionen Mark Fleisch, gegen 81 Millionen nach Deutschland. In Butter, Milch und Käse führte Dänemark nach Deutschland für 88 Millionen Mark, nach England für 190 Millionen Mark Waren aus. Eier erhielten wir für 1,5 Mill. Mk., England für 18 Mill. Mk. In diesen Zahlen dürfte zweifellos eine erhebliche Verminderung eintreten, nachdem gerade für diese Erzeugnisse bei uns volle Zollfreiheit während des Krieges eingeführt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ausfuhr Dänemarks ohne jede Behinderung auf dem Landwege nach Deutschland gelangen kann, während sie sich auf dem Seewege nach England den Gefahren des Seefahrt in der Nordsee aussetzt. Deutschland darf daher die begründete Hoffnung haben, daß seine Versorgung mit Lebensmitteln während des Krieges durch ansehnliche Zufuhr aus Dänemark sehr erleichtert wird.

Aus unseren Rechtsanwaltsbüros.

Mietvertrag und Krieg.

Der Krieg beeinflußt das Rechtsleben in den verschiedensten Richtungen; für die Masse der Bevölkerung sind besonders die Einwirkungen auf den Miet- und Dienstvertrag von weittragender Bedeutung. Wir wollen hier zunächst von den nichtrechtlichen Wirkungen sprechen, und zwar je nachdem der eine oder andere Teil einberufen ist.

Erster Fall: Mieter und Vermieter sind nicht zum Militärdienst eingezogen. (Mit Rücksicht auf die Veränderungen des Zivilprozesses durch das Notgesetz vom 4. August 1914 betr. den Schutz der in Folge des Krieges an Wahrung ihrer Rechte behinderten Personen verstehen wir unter den Einbezogenen alle Personen, welche im § 2 jenes Gesetzes genannt sind.)

Hier wird der Mietvertrag durch den Krieg nicht berührt. Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung bleibt bestehen. Nur ein eventuelles Moratorium könnte hieran ändern, wie es a. B. für die vor dem 31. Juli fällig gewordenen Forderungen inzwischen ergangen ist. Danach kann in bürgerlichen Rechtsverhältnissen, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verklündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteil bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden. Ebenfalls besteht, was mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen des Krieges zu beachten ist (Einstellung von Geschäftsbetrieben, sei es aus Mangel an Personal, sei es mangels Absatzes, sei es mangels Zufuhr notwendiger Rohmaterialien; Arbeitslosigkeit; Unverwertbarkeit von Gütern, die an einberufene Schatzbesitzer vermielet waren) ein außerordentliches Kündigungsrecht; kurz, die Rechtslage ist unverändert, auch der Prozeß einschließlich der Vollstreckung bleibt wie zuvor.

Zweiter Fall: Der Vermieter ist einberufen, der Mieter ist militärisch nicht in Anspruch genommen. Auch hier bleibt der Mietvertrag unberührt bestehen. Doch können sich leicht zwei Schwierigkeiten ergeben, einmal bei der Einziehung der Mietzinsen, sodann bei der Frage wie zu kündigen ist.

1. Ist der Vermieter, ohne einen Bevollmächtigten (Wegwirt, Verwalter oder dergleichen) bestellt zu haben, eingezogen, so stellt es an einem Einziehungsberechtigten. Will der Mieter sich nicht der Gefahr doppelter Zahlung aussetzen, so wird er gut tun, einem ihm nicht vom Vermieter ausdrücklich angezeigten Bevollmächtigten gegenüber äußerst vorsichtig zu sein und die Miete gar nicht zu zahlen oder bei dem Einkünftegehalt zu hinterlegen. Zu beachten ist, daß die Ehefrau durch die Schlüsselgewalt nicht ohne weiteres gleich zur Einziehung befugt ist. (Vergl. Mittelstein: „Die Miete“, 2. Auflage, § 15, 2e, S. 64, § 40, 2, S. 244.) Nebenwirkung des bereits erwähnten Notgesetzes ist es, daß schon anhängige Mietzins- und Räumungssachen seit dem 4. August (wenn kein Prozeßbetreuer bestellt ist) unterbrochen werden, daß ferner, wenn kein Einziehungsberechtigter existiert, auch niemand zur Klage gegen den nicht zahlenden Mieter legitimiert ist. Klage also a. B. die Frau, die sich bisher nie um die Mietverhältnisse gekümmert hat (andernfalls kann sie als stillschweigend bevollmächtigt

angesehen werden), so ist die Klage ohne weiteres mangels Legitimation abzuweisen, wenn der beklagte Mieter die Vollmacht bestreitet und die Klägerin sie nicht nachzuweisen vermag. Umgekehrt ist auch dem Mieter die Möglichkeit der Klage gegen den Vermieter, a. B. auf Feststellung oder Minderung wegen Mängel, auf Unterlassung usw. entzogen. Das gleiche wie zwischen Mieter und Vermieter gilt in Verhältnis von Mieter und Mietervermieter, wenn allerdings auch hier häufiger die Ehefrau stillschweigend bevollmächtigt sein dürfte. a. B. dort, wo sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Haushalt die Zimmer an Schlafbesitzer vermietet.

2. Die Kündigung, die vielfach auf die Rücksicht auf die bereits erwähnten wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges im Interesse des Mieters liegt, ist wegen des oft unbekanntem Aufenthalts des einbezogenen Vermieters nur schwer durchführbar. Soll sie wirken, so muß sie — in vielen Fällen jetzt bis zum 15. August — dem Vermieter erklärt werden. Für die Art der Erklärung ist § 180 des Bürgerlichen Gesetzbuches allein maßgebend, und zwar bleibt, so bedauerlich dies gegenwärtig ist, nichts übrig, als im Wege der öffentlichen Zustellung nach § 182 B. G. B. (also nach Bewilligung durch das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Empfängers) die Kündigung zu erklären. Allerdings dürfte die Praxis vielfach die Ehefrau als bevollmächtigte Empfängerin einer Kündigung anerkennen, sei es aus Grund der Schlüsselgewalt (a. B. bei Mietervermietern von Schlafstellen). Immerhin empfiehlt es sich, bei wirtschaftlich bedeutenden Mietverträgen lieber den umständlicheren Weg des § 182 B. G. B. zu wählen; sonst läuft der Mieter Gefahr, von dem Vermieter, der natürlich an der möglichst langen Einziehung des Mietzinses interessiert ist, nachträglich in Anspruch genommen zu werden. Gegen eine Kündigung durch Bevollmächtigte, a. B. durch die Frau des einberufenen Vermieters, ist der Mieter durch § 174 B. G. B. geschützt. Ist er nicht etwa früher von der Bevollmächtigung unterrichtet worden, so ist die Kündigung nach dieser Gesetzesvorschrift unwirksam, wenn der Bevollmächtigte nicht eine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere die Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

In den Fällen zu 1 und 2 ist mit Rücksicht auf die erschweren postalfachen Verhältnisse besonders häufig die Mietvertragskündung zu beachten, wonach Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat. Entscheidend ist der Zeitpunkt des „Zugangs“ (§ 180 B. G. B.); ein geschickter Grund, wonach die Gerichte auf eine durch die Kriegsunruhen verursachte Verspätung Rücksicht nehmen können, existiert nicht.

Dritter Fall: Der Vermieter ist nicht einberufen, der Mieter ist zum Militärdienst eingezogen.

Auch hier bleibt der Mietvertrag zunächst unberührt bestehen; irgend ein außerordentliches Kündigungsrecht oder ein Recht, die Mietzahlung zu verweigern, ist dem Mieter nach § 2 B. G. B. fremd, ganz gleich, ob der einberufene Mieter allein oder mit seiner Ehefrau zusammen (so die weitaus überwiegende Art, a. B. der Groß-Berliner formularmäßigen Mietverträge) den Vertrag abgeschlossen hat. (Wir betonen dies besonders gegenüber einer irreführenden Notiz im „Vormärts“ vom 6. August unter „Lokalnot.“) Der § 552 B. G. B., an dessen Anwendung man vielleicht denken könnte, ist deshalb unanwendbar, da der einberufene Mieter eben nur durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchrechtes verhindert wird (so § 552 B. G. B.), weil er nämlich diensttauglich und deshalb kraft seiner staatsbürgerlichen Pflicht im Militärdienst ist. (Vergl. die Beispiele bei Mittelstein, A. S. 482, S. 240; Einziehung zur militärischen Übung, Ausweisung des Ausländers, durch Krankheit verursachte Entfernung von den Mieträumen, Beschaffung usw.) Die Entziehung des Mietzinses bleibt weiter Pflicht des Mieters, der auch nur zu den gesetzlichen oder vereinbarten Fristen kündigen kann. Zu den auch hier wichtigen Fragen, in welcher Weise die Einziehung und Kündigung sowie die Zwangsvollstreckung sich gestalten, sei folgendes bemerkt:

1. Ist der Mieter allein Vertragsgegner, so ist nach dem schon erwähnten Notgesetz jedes Verfahren unterbrochen, wenn gleich es durch die Zustellung einer Klage im Wege der Geschäftszustellung, a. B. an den Vermieter noch rechtsfähig geworden kann.

Ist die Ehefrau, wie oft formularmäßig der Fall, neben dem Mann Vertragschließende, so ist sie an sich in voller Höhe zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet; ein Verfahren kann aber, wenn sie und ihr Mann zusammen verklagt sind, deshalb nicht zustande kommen, weil die beiden Eheleute, sogenannte notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 der Zivil-Prozeß-Ordnung sind — „das Rechtsverhältnis kann ihnen gegenüber nur einheitlich festgelegt werden“; ferner aber die Unterbrechung bezüglich eines Streitgenossen statt, so nicht auch zugunsten des anderen (vergl. Eydow-Dusch, § 289, Anm. 1). Darüber, daß hier ein Fall notwendiger Streitgenossenschaft vorliegt, vergleiche Mendorf, „Mietrecht“, O. A., § 813, S. 419, und das dort zitierte Urteil des Landgerichts I Berlin 87 S. 5/07. Dieser Punkt ist äußerst wichtig, weil nur von dieser Konstruktion aus die Emmission der Angehörigen der Einberufenen, dort, wo Eheleute gemeinsam gemietet haben, verhindert werden kann.

Bei der Mietzinsklage folgt die Sicherung auch schon daraus, daß diese Klage regelmäßig gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut gerichtet ist — sonst kann nur in das Vorbehaltsgut vollstreckt werden — und die Unterbrechung der Duldungsklage daher die Vollstreckung erschwert.

August Bebel über den jetzigen Krieg.

Donnerstag, den 19. August, in den frühen Morgenstunden war es ein Jahr, daß der Tod unfreiem August Bebel die Augen schloß. Wenn einer die unglückselige Politik des Weltkriegeres der Völker als länder Bedrohung des Friedens bekämpft und mit glühender Seele für das Ideal des Völkerfriedens eingetreten ist, so war es August Bebel. Aber auch niemand dürfte sich klarer gewesen sein als er über die Wirkungen eines modernen Völkerkrieges und über die Lage, die er für das kämpfende Proletariat schafft. Der große Optimist und leidenschaftliche Draufgänger erkannte mit nüchternem Blick all die Momente im voraus, die das Proletariat nach dem Kriegsausbruch in seinem Kampfe gegen die Kapitalisten zwingen. Ebenso lebendig stand vor seinem geistigen Auge auch die ungeheure Wirkung auf das Wirtschaftslieben und die Existenzgrundlagen der großen Masse der Bevölkerung. Man hat so oft über seinen Zug zum Propheteien gesprochen, aber was er vor drei Jahren auf dem zweiten Jenner Parteitag über den kommenden Weltkrieg gesagt hat, das liegt sich, als hätte es heute, nachdem dieser Weltkrieg jährealte Wirklichkeit geworden, jemand gesagt. Bebel sagte damals (Protokoll Seite 346 bis 348):

„In der Haltung den marokkanischen Vorgängen gegenüber hat, wie vorausgesehen war, in gegnerischen Kreisen wieder das Geschrei von der sogenannten Vaterlandsliebe der Sozialdemokratie ausgehört. Man hat auf unsere Haltung im Jahre 1870 hingewiesen; man behauptet ferner, die Sozialdemokratie gehe sogar damit um, im Falle eines Krieges einen Waffenstillstand zu inszenieren. Es fällt mir gar nicht ein, auch nur mit einem Wort auf diese Anklagen einzugehen. Ich habe dazu gar keinen Anlaß. (Sehr richtig!) Die Stellung der Partei im Falle eines Krieges ist von der Partei längst festgelegt worden, nicht erst heute und gestern... Von dem Gang der Dinge in einem großen Kriege macht man sich kaum eine rechte Vorstellung. Wie werden denn im Falle eines Krieges ungefähr die Dinge sich gestalten? Das ist sehr wichtig für die Beurteilung der wahrscheinlichen Situation. Im Jahre 1893, als die große Militärvorlage auf der Tagesordnung des Reichstages stand und wir Opposition machten und namentlich auf die juchenden Wirkungen eines solchen Krieges hinwiesen, nahm der damalige Reichskanzler Caprivi das Wort. Caprivi war damals einer der ersten deutschen Generale. Der erklärte: „Sobald Krieg wird, treten Heere in die Erscheinung, wie sie die Welt noch nicht gesehen, wie sie noch kein General kommandiert hat; wie der Ausgang ist, weiß kein Mensch; was Deutschland betrifft, so wird es am ersten Tage der Mobilmachung die gesamte kriegsfähige Mannschaft bis auf den letzten Mann einberufen.“ (Hört, hört!)

Das waren damals schon 4 Millionen Männer, heute würden es 4½ bis 5 Millionen sein, und wenn man den Landsturm zweiten Aufgebots mit einberuft — und das wird geschehen — dann sind es 5½ bis 6½ Millionen Männer. (Hört, hört!) Das ist ein ganz kolossales Aufgebot. Dieses Aufgebot ruft eine förmliche Revolution in unseren gesamten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen hervor. Millionen von Arbeitern werden weggerufen von ihren Familien, die nicht mehr zu bestehen und zu leben haben. (Lebhafte Zustimmung.) Hunderttausende

von kleinen Gewerbetreibenden können den Bankrott ansetzen, weil ihnen alle Mittel zur Fortführung ihrer Geschäfte fehlen. (Lebhafte Zustimmung.) Die Kurse aller Wertpapiere erleiden einen Sturz, von dem wir jetzt nur eine ganz kleine Probe gehabt haben und durch den Zehntausende von wohlhabenden Familien zu Bettelheulen gemacht werden. (Sehr richtig!) Der Ausfuhrhandel stockt, unser gewaltiger Weltmarkt wird unterbrochen. Zahllose Fabriken und gewerbliche Unternehmungen, soweit sie nicht für Kriegsbedarf arbeiten, kommen zum Stillstand. Arbeitslosigkeit und Verdienstlosigkeit an allen Ecken! Die Zufuhr von Lebensmitteln hört ganz oder zum großen Teil auf. Die Preise der Lebensmittel erreichen eine unerhörte Höhe, obwohl sie heute schon kaum erträglich sind. (Hört, hört!) Das wird tatsächlich die allgemeine Hungersnot bedeuten. Was glaubt man denn, was aus einer derartigen Situation entsteht? Da schreien die Massen nicht nach Waffenstillstand (lebhafte Weisung), da schreien sie nach Arbeit und Brot (stürmische Zustimmung) — so liegen alsdann die Dinge. (Sehr wahr! Sehr richtig!)

Sie verlangen Arbeit und Brot, die mit Ausnahme der Industrien und Gewerbe, die direkt am Kriege interessiert sind, niemand bieten kann. Wer wird die Familien der Arbeitslosen unterstützen? Dazu ist kein Geld da. Die Klassen der Gewerkschaften stehen vor dem Bankrott. (Sehr richtig!), sie können die verlangten Unterstützungen nicht leisten, auch die Gemeinden, auch der Staat und das Reich, der Staat und das Reich, dem seine Armee und Flotte jeden Tag der Mobilmachung 45 Millionen Mark kostet (Bewegung. Hört, hört!), 1350 Millionen Mark in einem Monat. (Hört, hört!) Und nun stellen Sie sich den Krieg selbst vor, mit der ungeheuren technischen Entwicklung seit 1870, den Millionenheeren haben und drüben, den Repetiergewehren, den Schnellfeuerwaffen. (Sehr richtig! Zuruf: Luftschiffe!) Als vor einigen Jahren in Gießen-Lothringen ein größeres Kaisermander unter dem Feldmarschall war sehr schön, aber gefragt habe ich mich doch, wenn es ernst wird, wo bringen wir die Leichen und was soll man mit ihnen machen? (Lebhafte Zustimmung.) Diese Vorgänge werden eine Stimmung erzeugen, von der wir uns gar keinen Begriff machen können. Schon 1904 habe ich dem Reichskanzler Fürst Bismarck gesagt, wenn ein großer Krieg kommt, steht die Existenz der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Spiele. (Stürmische Zustimmung.) Und nicht wir sind es, die das herbeiführen! (Sehr richtig!), die glauben, die bürgerliche Gesellschaft führen zu müssen, sie allein tragen die Verantwortung für all das ungeheure Elend und die schrecklichen Folgen eines solchen Krieges. (Stürmische Zustimmung.)

Auch über die Aufbringung der Mittel habe ich mit Sachleuten gesprochen. Als 1870 der deutsch-französische Krieg ausbrach, forderte Bismarck vom Reichstage 120 Millionen Taler. Ich hatte damals mit Zustimmung, warum, ist bekannt. Diese 120 Millionen Taler wurden aufgebracht zu einem kurze von 88 für

das Hundert, so daß also, wer 100 Taler gezeichnete, nur 88 zu zahlen hatte, und zugleich wurden 5 Prozent zugesichert. Und das Resultat? Statt der 120 Millionen Taler wurden nur 88 Millionen Taler gezahlt. (Hört, hört!) Nun bin ich weit entfernt, die Zustände von damals mit den heutigen auf die gleiche Stufe stellen zu wollen. Aber wie in Frankreich schon damals die Geldverhältnisse lagen, beweist, daß, als am 17. Juni von der französischen Kammer 700 Millionen Franken für den gleichen Zweck gefordert wurden, diese Summe von der französischen Börse und dem französischen Volk bis auf den letzten Heller aufgebracht wurde. (Hört, hört!) Jetzt würde es sich fürs erste um einen Betrag von mindestens 1500 Millionen Mark handeln. Nun haben wir ja das Goldkäuflein im Juliasturm (Seiterteil), 120 Millionen Mark. Das würde gerade für drei Tage reichen. Nun kann man die Notenspreiße in Bewegung setzen, und das wird auch geschehen. Man gewöhnt sich ja schon sehr an das Papiergeld. (Seiterteil.) Aber die Deutschen sind in bezug auf das Papiergeld etwas eigentümliche Leute (Seiterteil), sie nehmen das Papiergeld nur, weil sie wissen, wenn sie es zur Kasse tragen, bekommen sie Geld dafür. Wenn aber im Kriegsfalle die Papiermühle und die Notenspreiße in Bewegung gesetzt werden, dann geht das Auswechseln in Gold nicht mehr. Es tritt der Zwangskurs ein, weil die Diskontierung zwischen Papier und Gold zutage tritt. Ich habe das 1859 in Oesterreich erlebt. Als ich damals in meinem Patriotismus gegen Napoleon an den Rhein marschieren wollte (große Seiterteil) und kein Geld hatte, um von Salzburg bis zum Rhein zu kommen, und mein Vormund mir zur Reise sechs Taler schickte, in gemäßigter Weise der Friede gekommen war (Seiterteil), habe ich mich in meiner Kurzsichtigkeit sehr geirrt, als ich für diese sechs Taler ungefähr zehn Taler in Papier erhalten konnte. (Gr. Seiterteil.)

Wie es in Deutschland in einem ähnlichen Falle gehen wird, weiß man nicht. Ich habe es aber mit Benutzung begrüßt — ich gestehe das —, als ich die Angst sah, die auf die Kriegsgerüchte hin entstand, und wie die Leute nach den Sparkassen stürzten. Da sagte ich mir, das ist auch da oben recht gesund (Seiterteil), ihr habt dergleichen noch nicht durchgemacht. Wie viele von den heute Lebenden haben den Krieg von 1870 als urteilsfähige Männer erlebt? Wie sehr hat Bismarck sich vor einem zweiten Zusammenstoß mit Frankreich gehütet! Manche sprechen so leichtfertig von einem solchen Kriege, mit Frankreich fertig werden, so leicht wie 1870 würden wir auf keinen Fall mit Frankreich fertig werden. Und wie würden wir auf keinen Fall all das, was damals das Volk und das Meer ertragen mußten, wird in den Büchern nicht berichtet. (Sehr richtig!) Wer die Not, das Elend, die Arbeitslosigkeit jenes furchtbaren Winters von 1870/71 durchgemacht hat, der verlangt niemals nach einer zweiten Auflage. (Lebhafte Zustimmung.) Und was kommt, wird unendlich schlimmer, gewaltiger sein, und in keiner Richtung mit dem, was 1870 war, zu vergleichen sein. (Sehr wahr! Sehr richtig!)

In diesem Gemälde, das Bebel mit seiner und Künstleraugen im Voraus gemalt hat, ist kaum ein Fingerring zu erkennen. Wenn Bebel noch lebte, könnte er mit Recht erklären: „Ich habe es euch ja vorausgesagt, daß es so kommen würde!“ Seine Stellungnahme zur jetzigen Situation würde zweifellos dieselbe sein, die jetzt durch die bekannte Erklärung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion von der Partei eingenommen worden ist.

Anders liegt es, wenn nur die Frau auf Mietzinsleistung und Mäumung verlagert ist. Sie muß dann, um ein Verjährungsurteil zu vermeiden, vor dem Gericht erscheinen und den sogenannten Einwand der notwendigen Streitgenossenschaft erheben, d. h. erklären, daß Mann und Frau zusammen verlagert werden müssen; alsdann ist die Klage des Vermieters wegen Fehlens der Passivlegitimation ohne weiteres abzuweisen. Wir möchten überhaupt bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die Wahrnehmung der Termine angeht die verschiedenen Rechtsverhältnisse, die auch die Richter vor völlig neue Aufgaben stellen, dringend zu empfehlen ist. Schon die wenigen Tage seit Inkrafttreten der Vorlesung haben z. B. auf dem Amtsgericht Verlin-Mitte eine so verschiedenartige Handhabung des Verjährungsverfahrens gezeigt, daß die beklagten Parteien das Verjährungsrecht möglichst zu vermeiden suchen sollten.

Die Gefahr der plötzlichen Mäumung ist demnach für die zahlungsunfähigen Ehefrauen der Einberufenen nicht so groß, mögen sie nun Mieter sein oder nicht.

2. Bei der Kündigung liegt es ähnlich wie zu Fall II, wenn der Mann allein gemietet hat. Es ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob die Ehefrau stillschweigend bevollmächtigt ist, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Kündigungen durch und an Ehefrauen der Einberufenen sind in der Regel nicht rechtswirksam; es bleibt nur übrig, daß sie dem Einberufenen, solange sein Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich zugestellt werden, der Einberufene selbst aber von unterwegs aus kündigt. Sind Mann und Frau Mieter, so müssen sie beide kündigt und Kündigungen empfangen. In Prüfungszeiten kann regelmäßig angenommen werden, daß der die Erklärungen überbringende oder annehmende Teil von dem nicht mitwirkenden Teil bevollmächtigt ist. Diese Vermutung scheidet jetzt aus, wenigstens allerdings aus anderen Umständen (z. B. wenn die Frau Mietangelegenheiten regelmäßig mit dem Mann erledigt hat oder wenn sie die Mietverträge selbstständig abschließt u. s. w.). Jedenfalls ist auch hier äußerste Vorsicht zu empfehlen. (Es sei darauf hingewiesen, daß nach dem Berliner Mietformular § 12 Ziffer 2 nur der Ehemann kündigt kann, auch wenn beide Eheleute Mieter sind.)

3. Ein anderer sehr wichtiger Punkt ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über das Vermieterpfandrecht. An diesen Bestimmungen hat das Kriegsgesetz nichts geändert. Daraus folgt, daß der Vermieter die Sachen des Einberufenen, dessen Familie vielleicht „erkiden“ oder auch nur mit den Sachen etwa zu den Grobheuern ziehen läßt, einbehalten und eventuell versteigern kann. Denn da nur gepfändete Sachen nicht veräußert werden dürfen, ist die Veräußerung der durch geschicktes (so beim Vermieter) oder vertragliches Pfandrecht belasteten Sachen weiter zulässig. Es ist dabei ganz unerheblich, ob die Forderung auf den Mietzins sich nur gegen den Mann oder gegen beide Eheleute richtet.

4. Im Falle zu 3, wenn die Familie des Einberufenen auszieht, kann es, wenn auch wohl selten, vorkommen, daß die Wohnung weiter vermietet wird. Dann, aber nur dann, muß der Vermieter sich die Einnahmen aus dem Vertrag mit dem neuen Mieter auf seine Forderung gegen den vorzeitig ausgesetzten alten Mieter anrechnen lassen. Es besteht aber keine Verpflichtung des Vermieters, sich um die Weitervermietung zu kümmern.

Wichtig ist: Sind beide Teile, Mieter und Vermieter, im Felde, so ergibt sich die Rechtslage aus den Erörterungen zum ersten bis dritten Falle.

Ein Verfahren kann nur mit Hilfe von Bevollmächtigten stattfinden. Ebenso bedarf es dieser zur Einziehung des Mietzinses und, soweit nicht der Weg der öffentlichen Zustellung gewählt wird, zu Kündigungen.

Wir haben damit die Hauptpunkte, in denen der Krieg auf bestehende Mietverträge einwirkt, hervorgehoben und wollen nur zum Schluß bemerken, daß es dringend notwendig ist, bei allen sich jetzt ergebenden Mietstreitigkeiten die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, die oft zu einer Korrektur unserer allgemein gehaltenen Darstellung führen werden.

Aus den Wohnungen!

Eine der wichtigsten und bis jetzt noch unentschiedenen Fragen ist diejenige: Können und werden die Hausbesitzer, vor allem die großen Werke, die ganze Kolonien besitzen, die Angehörigen der Kriegsteilnehmer aus den Wohnungen herausziehen, wenn diese mit der Mietzahlung im Rückstand bleiben? Wenn die Teilnahme am Krieg auch kein Weg von der Mietzahlung entbindet, so sollte man demnach erwarten, daß Hausbesitzer den armen Leuten keine Schwierigkeiten machen, selbst dann nicht, wenn sie für einige Monate die Miete in den Schornsteinen schreiben mußten. Die Eingezogenen verlieren ohne weiteres ihren Verdienst, Lausbuben sogar ihr Leben, da sollte man meinen, die Hausagrarier ließen ohne viel Gegeime für einige Monate die Miete fahren.

Der Kommandant der Insel Vorkum, einem Seebad, erklärt in der dortigen „Wabezeitung“ folgende Brandmarke:

„Während sich in ganz Deutschland opferfreudige Begeisterung zeigt, während hoch und niedrig, alt und jung, reich und arm zusammenstehen, um Mut und Glanz auch bei den Dahingegangenen zu liefern, hat Dr. med. Schmidt es fertig gebracht, an sechs arme Familien, davon zwei mit sieben und eine mit fünf Kindern, deren Väter sämtlich bei der Truppe eingesetzt sind oder mit Armeearbeiten beschäftigt werden, folgende Schreiben zu schicken:

„Ich kündige Ihnen hiermit die Wohnung. Wenn Sie nicht innerhalb zwei Tagen die Miete berichtigt haben, folgt Räumungsflage.“

Ich bringe dieses patriotische und wahrhaft menschenfreundliche Verhalten dieses Dr. Schmidt hiermit zur Kenntnis.“

Die Viktoria-Brauerei in Bochum hat an mehrere Frauen, deren Männer einberufen sind, folgende Einschreibebriefe geschickt:

„Bochum, 18. August 1914.

Frau Bochum, Oststraße 184.

Nachdem Sie die Zinsen zur Bezahlung der Miete bis Montag gestellte Frist fruchtlos haben verstrichen lassen, fordern wir Sie hierdurch auf, die Wohnung bis zum 21. dieses Monats zu räumen.

Geschäftsvoll!
Viktoria-Brauerei, Aktien-Gesellschaft.

Wgh. Sinda.“

Eine der Familien wohnt schon über fünf Jahre bei der Brauerei, hat ihre Miete stets pünktlich bezahlt, und jetzt, wo gemeine Gefahr das deutsche Volk bedroht, wo der einzelne, insbesondere der Arbeiter und des kleinen Geschäftsmannes Familie, in unerschütterter Not gerät, weil der Familienvater das Vaterland verteidigen muß, da soll die Familie, deren Mutter obendrein guter Hoffnung ist, auf die Straße gesetzt werden!

Wir machen bei der Gelegenheit darauf aufmerksam, daß die gewalttätige Ausweisung aus der Wohnung nur durch den Gerichtsvollzieher erfolgen darf, und nur dann, wenn ein vollstreckbares gerichtliches Räumungsurteil gefällt ist.

Räumungsurteile gegen die Familien der Einberufenen werden, wenn diese zahlungsunfähig sind, nicht gefällt.

Ein Hauswirt, der eigenmächtig ohne gerichtliches Urteil eine Familie hinaussetzt oder ihr die Türen und Fenster anschnappt, ist nach § 240 des Strafgesetzbuches wegen Nötigung strafbar.

In solchen Fällen wende man sich sofort an die nächste Polizeibehörde oder an die Rechtschutzbehörde der freien Gewerkschaften. Der Staat hat jetzt auch ein Interesse daran, die Familien seiner Krieger gegen die Hebergriffe brutaler Hauswirte zu schützen.

In Bochumer Amtsgericht ist folgende Bekanntmachung ausgehängt (die man wohl auch an anderen Amtsgerichten finden wird):

„Am dem Publikum die Regelung der durch Mietkündigung schwebend gewordenen Fragen zu erleichtern, finden vom 25. d. M. ab täglich nachmittags von 3 bis 5 Uhr Einigungsverhandlungen unter Vorsitz eines Richters statt auf Zimmer Nr. 15 des kgl. Amtsgerichts am Wilhelmshofplatz.“

ist die gekündigte Wohnung weiter vermietet, so hat außer dem Vermieter und Mieter auch der neue Mieter der Wohnung zu erscheinen. Tugend welche Kosten entstehen dem Publikum aus diesen Verhandlungen nicht.

Ein jeder von uns ist dabei interessiert, daß heute, wo unsere Angehörigen ihr Leben gegen die Feinde in die Schanze schlagen, unter den Bürgern der Friede unter allen Umständen gewahrt bleibt. Wer gegen einen anderen Forderungen zu erheben hat, ist diesem zu gleicher

Zeit verpflichtet, sie in einer Form geltend zu machen, welche die größte Schonung des anderen gewährleistet. Nur so kann jeder zu seinem Recht kommen, das heute nicht abhängt von dem was versprochen ist, sondern von dem, was geleistet werden kann.“

Aus der deutlichen Arbeiterbewegung.

Gewerkschafter unter den Waffen.

Welche ungeheuren Massen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter in den Krieg ziehen, davon gibt eine Münchener Statistik einen kleinen Begriff. Nach einer oberflächlichen Zählung (genaue Daten können erst später festgestellt werden) sind von dem Gewerkschaftsverband in den Waffen gerufen worden: vom Verband der Metallarbeiter 2000 Mitglieder, vom Verband der Transportarbeiter 1000, der Straßenbahner 300, der Holzarbeiter 1000, vom Bauarbeiterverband 2000, der Gärtner 90, der Fabrikarbeiter 600, der Maschinisten und Geiger 100, der Schächler 100, der Brauerer- und Mühlenarbeiter 1000, der Staatsarbeiter 1000, der Schuhmacher 130, der Gaströwengehilfen 200, der Wäcker 40, der Zimmerer 165, der Schneider 400, der Handlungsgeschäftler 30, Maler 400, Buchbinder 85 und graphische Hilfsarbeiter 70 Mitglieder. Das sind 11 045 freie Gewerkschafter aus einer katholischen Stadt, sicherlich mehr, als die „christlichen“ Gewerkschaften in ganz Bayern stellen. Auch eine Anzahl Gewerkschaftsbeamte wurde zur Kriegsdienstleistung einberufen, viele haben weitere Befehle abzuwarten.

Internationale Rundschau.

In die Gewerkschaften Oesterreichs

erläßt die Reichsgewerkschaftskommission einen längeren Aufruf, in dem erst die Kriegswirkungen besprochen werden und dann die erste Mahnung an die Gewerkschaftsmitglieder gerichtet wird, den Organisationen fern zu bleiben. Es heißt darin u. a.:

„Als selbstverständlich erachten wir es, daß alle unsere gewerkschaftlichen Organisationen ihre bisherige Tätigkeit in aller Mäßigkeit fortsetzen. So ernst auch die Zeit sein mag und so sehr sie auch die größten Anforderungen an die Opferwilligkeit eines jeden einzelnen von uns stellt: ein Grund etwa für die freiwillige Einschränkung unserer Tätigkeit darf sie nicht sein. Im Gegenteil: je enger die Zeit, je größer die Opfer, die sie von uns und geleistet fordert, um so größer für uns die Pflicht, an die Zukunft zu denken, die mehr denn je starke und leistungsfähige Gewerkschaften für die Arbeiterklasse nötig haben wird.“

Eine überaus ernste Zeit ist es, die vor uns liegt. Ihre Überwindung und die Sicherung unserer gewerkschaftlichen Kraft wird nur durch die sorgsamste Gewissenhaftigkeit und die weitestgehende Opferwilligkeit aller unserer Mitglieder, hauptsächlich aber unserer Vertrauensmänner, erdöglicht werden. Besonders schwierig gestaltet sich die Sachlage auch deshalb für uns, weil wir ganz ohne jede Erfahrung in die Ereignisse eintreten. Seitdem es in den Industrieländern eine Gewerkschaftsbewegung in der heutigen Art und in dem heutigen Umfang gibt, hat noch keiner von diesen einen Krieg solcher Art gesehen, wie er gegenwärtig uns heimtucht. Wir haben demnach keine eigenen Erfahrungen, auch nicht solche ausländischer Arbeiterorganisationen, die uns etwa als Vorbild dafür dienen könnten, was alles uns auch bevorsteht. Um so mehr müssen wir alles daran setzen, um die überreichhaltige Gewerkschaftsbewegung ungehindert in eine bessere Zukunft zu retten. Alles Heil, aller Fortschritt der österreichischen Arbeiterklasse in der Zukunft hängt davon ab, inwieweit uns diese so überaus wichtige und, wie wir sehr gern zugeben, auch schwierige Aufgabe gelingt. Wir erwarten von dem proletarischen Pflichtbewußtsein unserer Vertrauensmänner, daß jeder einzelne von ihnen sein bestes Wissen und Können dafür einsetzt, um dieses wichtige und bedeutungsvolle Ziel zu erreichen.“

Der Protest der englischen Arbeiterpartei gegen den Krieg.

Erst jetzt erfährt man Näheres über die Unterfassung von 3. August und den kräftigen Protest, den die Vorführer des englischen Proletariats gegen die kriegerische Politik Sir Edward Grey erhoben haben. Der Führer der Arbeiterpartei, Ramsay MacDonald, führte aus:

„Grey hat davon gesprochen, was „Englands Ehre“ erforderte. Es gibt wohl keinen Krieg, auch nicht den verwerflichsten, für den nicht Staatsmänner die Ehre der Nation berufen hätten. Es war es mit dem Armeekrieg, so mit dem Burenkrieg, und so ist es jetzt. Was hat es für einen Sinn, zu sagen, daß wir Belgien helfen müßten, wenn wir in Wahrheit uns in einen Krieg einlassen, der Europas Karte ändern muß? Grey hat nicht ein Wort von Rußland gesprochen; aber man möchte auch gern darüber ein Wort hören. Wir möchten eine Vorstellung davon haben, was geschähen wird, wenn die Macht in Europa an Rußland übergeht. Unsere Freundschaft mit Frankreich, auch so wie Grey sie schildert, kann keine der Länder berechtigen, sich um des andern willen in einen Krieg einzulassen. Der Gedanke, daß Frankreich in Gefahr käme, aus Europa vertrieben zu werden, daß es nicht mehr seine Rolle in der Zivilisation spielen könnte, ist eine absolute Unfuglichkeit; Grey hatte ja auch gesagt, daß Frankreich imlande wäre, sich selbst zu verteidigen. Aber der Gedanke selbst ist eine Ungerechtheit und kann keineswegs ein Eingreifen in den Krieg von unserer Seite rechtfertigen. Ich weiß, daß wir die Majorität des Hauses gegen uns haben; aber so war es auch beim Burenkrieg, und darauf folgte der große Umschlag von 1906. Wir bereiten uns nun darauf vor, das selbe durchzumachen wie damals. Was auch geschehen mag und welchen Angriffen wir auch ausgesetzt sein mögen, so werden wir doch immer wieder sagen, daß England hätte neutral bleiben müssen, weil wir aus innerem Herzen überzeugt sind, daß dies das Richtige gewesen ist und das Einzige, das mit der Ehre der Nation und den Traditionen der jetzigen Regierungspartei übereinstimmt hätte.“

In selben Sinne sprach mit großem Nachdruck der alte berühmte Führer der englischen Sozialisten, Keir Hardie, aber auch eine Reihe Radikaler. So sagte der bekannte Friedensfreund M o r e l l:

„Wenn wir jetzt in den Krieg gehen, so tun wir das ebenso sehr, um den russischen Despotismus zu behaupten, wie um Deutschlands ehrgeizige Pläne zu brechen. Und so wenig Sympathie ich für Deutschland und deutsche Regierungsmethoden habe, so habe ich doch noch geringere für Rußland und russische Regierungsmethoden.“

In ähnlicher Weise sprach der Liberale P o n s o b y, Campbell-Bannermans Nachfolger, in Stirlingburgh:

„Wir stehen vor einem großen Krieg, und es ist widersinnig, zu sehen, wie sich Leute leichten Herzens darein finden. Das Kriegsgewitter hat schon begonnen.“

Andere Redner wiesen auf die Not und das Elend für den ärmeren Teil des Volkes hin, die der Krieg im Gefolge hätte; wenn der Hunger käme und die Massen nicht Brot kaufen könnten, würden sie es selbst nehmen, und dann stände die Revolution vor der Tür.

Mißstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Zehe Auguste Viktoria. Berichtung des Artikels in Nr. 31 vom 1. August. Es ist nicht richtig, daß auf Zeche Auguste Viktoria infolge des wirtschaftlichen Niederganges erhöhte Bestrafungen und Lohnkürzungen vorgenommen worden sind. Die Bestrafungen erfolgen nur dann, wenn kein anderes Mittel mehr bleibt, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Bedingung wird nicht gestiftet worden. Wenn bereinigt Hauereilöhne unter 5 Mk. vorkommen, so beruhen sie nur auf sehr schlechter Leistung. Der Durchschnittslohn der Sauer von 7 Mk. besteht seit etwa 1 1/2 Jahren unbeeinträchtigt fort. Eine Ermäßigung des Schichtlohnes ist nur bei solchen Arbeitern erfolgt, die trotz Verwarnung häufig willkürlich gefehlet haben. Es ist den Leuten aber gleich gesagt worden, daß der frühere Schichtlohn wieder in Kraft treten soll, wenn die Schichten regelmäßig verfahren werden. Es ist wieder unrichtig, daß die Mietpreise ungeheürlich hoch sind. Sie sind vielmehr wesentlich niedriger als die Preise für Privatwohnungen hier selbst, obwohl die Zechenwohnungen viel besser sind. Für Wohnungsreparaturen werden nur die reinen Selbstkosten einbehalten. Unrichtig ist auch, daß in den einzelnen Rebeten Materialmangel herrscht und daß der Holztag gewöhnlich ganz ausfällt, wenn er auf einen Feiertag fällt, denn dann können die Zeiger stets das Holz am nächsten Tag beziehen. Unrichtig ist endlich, daß die Zeiger die Leute zum Holzsuchen ausschicken, denn es ist Holz genug vorhanden, und gegen die Beschäftigung der Leute mit Holzsuchen würde der Betriebsführer auf das Strengste einschreiten. Gewerkschaft Auguste Viktoria. Stein.

Einige Verhältnisse soll etwas tatsächlich Passendes richtig stellen und sich auf Tatsachen beschränken. Vorstehende Berichtung erfüllt aber diese Anforderungen vielleicht in keiner Weise, sondern gibt hauptsächlich nur die subjektive Meinung der Zechenverwaltung wieder. Es soll unwahr sein, daß infolge des wirtschaftlichen Niederganges erhöhte Bestrafungen und Lohnkürzungen vorgenommen worden sind. Zugegeben wird aber, daß Bestrafungen vorgenommen werden, in welcher Zahl, wird nicht gesagt. Das wäre aber doch notwendig, da sonst ein Vergleich mit früher nicht möglich und die Berichtung in dieser Beziehung wertlos und zwecklos ist. Bestrafungen sollen auch nur erfolgen, wenn die Ordnung nicht mehr anders aufrecht zu erhalten ist. Das ist doch nur eine Ansicht und keine Tatsache. Denselben Wert hat die Behauptung, die Hauereilöhne unter 5 Mk. beruhen auf sehr schlechter Leistung. Das sind lediglich subjektive Auffassungen ohne jede Beweislast, die unsere Angaben jedoch nicht entkräften, die Arbeiter aber schwer beleidigen. Der Durchschnittslohn beweist in diesem Falle nichts. Es können immer eine Anzahl Leute recht hohe Löhne verdienen, die anderen verdienen dann um so weniger und es kommt doch ein hoher Durchschnittslohn heraus.

Es mag sein, daß die Preise für Privatwohnungen höher sind, wie die für Zechenwohnungen. Das schließt aber nicht aus, daß die Zechenwohnungen trotzdem noch zu teuer sein können. Zunächst sind aus mancherlei Gründen die Zechenwohnungen in der Herstellung billiger wie die Privatwohnungen, können daher auch ohne Nachteil für die Zechen billiger vermietet werden. Dann aber nutzen die Zechen doch auch noch die Arbeitskraft der Arbeiter, die in den Kolonien wohnen, aus. Uebrigens werden die Zechenkolonien doch nicht zum Wohl der Arbeiter, sondern lediglich zum Wohl der Zechen gebaut. Aus diesen Gründen verbietet sich ein Vergleich mit den Mietpreisen für Privatwohnungen ganz von selbst.

Die übrigen Angaben der Berichtung können wir jetzt nicht nachprüfen. Wenn dieselben aber auf ebenso schwachen Füßen stehen, sollte die Zechenverwaltung in ihrem eigenen Interesse lieber schweigen. Die Zeit ist doch wirklich nicht angehen zu solchen Auseinandersetzungen.

Hannover, Braunschweig, Hessen-Lippe.

Harber Braunkohlenwerke. (Berichtigung.) Die Firma Öbring und Lehmann aus Halle teilt uns mit, daß sie auf obigen Werken keine Abraumarbeiten ansühre, mithin unsere Angaben in Nr. 31 unzutreffend seien.

Provinz Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

Geneslerwerke und Niederlausitzer Kohlenwerke. Wir erhielten folgendes, Berlin, den 18. August datierte Berichtung:

„In Ihrer Nummer 28 vom 11. Juli 1914 bringen Sie wiederum zwei Berichte über Geneslerwerke und Niederlausitzer Kohlenwerke. Die erstgenannten gehören auch zu unseren Werken. Unter der heutigen Not des Krieges ist es nun nicht unsere Absicht, daß wir wiederum eine neue Nichtigstellung in Ihrem Walle beschafften, wir halten es nur für unsere Pflicht, unbedingte Inanspruchnahmen nicht unüberprüfbar zu lassen. In dem Berichte Geneslerwerke ist der Name des Arbeiters nicht genannt worden, wir vermuten aber, daß es sich um den Arbeiter Ernst Steiner handelt, der ein durchaus lässiger Arbeiter ist und sehr häufig nur bei fünf Schichten in der Woche beschäftigt und deshalb natürlich kollektivhaft hat. Die anderen Arbeiter sind mit dem gleichen Bedingte stets zufrieden gewesen. Als er sich wiederum beschwerte, ist ihm allerdings gesagt worden, er könnte es ruhig einmal auf einem anderen Werke versuchen, dort mehr zu verdienen. Im übrigen hat derselbe nicht 4 Mk., sondern in den letzten Monaten 5 Mk. pro Schicht verdient. — Zu dem Artikel „Niederlausitzer Kohlenwerke“ stellen wir fest, daß uns das sogenannte Lausitzer Blättchen, die „Lausitzer Zeitung“, nicht in die Hände gekommen ist, sonst hätten wir auch da eine Berichtung verlangt. Bezüglich des Bauführers Lampe haben wir hervor, daß das Strafverfahren vor dem Landgericht in Kottbus am 25. Juli beendet worden ist, in welchem der Täter Schlichting mit 1 1/2 Jahren Gefängnis bestraft worden ist. Es war behauptet worden, der Bauführer Lampe habe zuerst geschlagen. In diesem Verfahren wurde nicht nur von dem Bauführer, sondern auch von dem Genossen des Angeklagten, einem Zeugen Splittthöfer, unter Eid bezeugt, daß Lampe nicht geschlagen hat. Die Strafe ist angefaßt der Schwere und der hinterlistigen Tat nur deshalb so niedrig bemessen worden, weil der Verletzte einen schweren dauernden Schaden an seiner Gesundheit nicht erlitten hatte, obwohl er für tot weggetragen wurde. — Bezüglich der Mittelungen auf unserer Grube Viktoria III möchten wir im allgemeinen bemerken, daß die Behandlung der Arbeiter gerade dort eine durchaus gute ist. Der Oberzeiger Steinicke ist ein kleiner, durchaus schwächlicher und dabei ein außerordentlich ruhiger Mann. Dieses Werk hat einen fortwährenden Zulauf von Arbeitern, weil es bekannt ist, daß wegen der neuen guten Einrichtungen in allen Betriebsstellen die Arbeit verhältnismäßig leicht und die Höhe des Lohnes gut ist. Auch in dem angezogenen Fall schwebt ein Verfahren, das noch nicht beendet ist, das aber bis jetzt für den Oberzeiger Steinicke durchaus günstige Feststellungen gemacht hat. Der Arbeiter hat die Höhe des Schichtlohnes genau gekannt. Der Oberzeiger bestreitet, den Arbeiter ohne weiteres an die Wurst gefaßt zu haben, was auch bei der Gutmütigkeit und den körperlichen Kräften des St. durchaus glaubhaft ist. Unwahre ist, daß in unserer Grube schlechter Brand und Druck vorhanden ist. Die Grube ist reiner Tagebau. In den ganz wenigen Entwässerungsfreuden ist überhaupt kein Druck und jenseits guter Brand vorhanden. Es braucht wohl nicht hervorzuheben zu werden, daß wir eine schlechte Behandlung von unseren Beamten streng verurteilen, die aber auch nicht vorhanden ist. Niederlausitzer Kohlenwerke. (Name unleserlich.)“

Wenn die Schilderungen in dieser Berichtung richtig sind, müssen es die Arbeiter sehr gut haben. Wir würden uns freuen, wenn es so wäre. Aber es sieht in Wirklichkeit wesentlich anders aus. Die Arbeiter klagen doch nicht aus Übermut, sondern nur, weil die Verhältnisse in der Praxis wesentlich anders sind, wie sie in dieser Berichtung geschildert werden. Das weiß auch jeder Arbeiter. Die Herren, die vom grünen Tische nach den Berichten ihrer Beamten berichten, sollten sich diese Mühe darum lieber sparen, dafür aber unerkannt einmal scharfe Umschau halten, sie würden bald eines andern belehrt. Ob es bei der Kriegslage und ihren Begleiterscheinungen nötig war, uns auf eine Notiz vom 11. Juli am 18. August noch diese Ermiderung zu schicken, möchten wir bezweifeln.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Bestimmungen über die Landsturmpflicht.

die wir schon einmal mitgeteilt, seien bei dieser Gelegenheit noch einmal wiederholt:

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 30. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots die Landsturmpflichtigen von diesem Zeitpunkt an bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Diejenigen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten vom 30. Lebensjahre an ohne weiteres zum Landsturm zweiten Aufgebots über. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Der Aufruf des Landsturms erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten. Die Aufrufung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Selbstpost.

In der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichspostamts vom 1. August ist besonders darauf hingewiesen worden, wie notwendig eine deutliche und vollständige Aufschrift für die Selbstpostbriefe

und Feldpostkarten ist. Gleichwohl verwenden viele Absender auf die Anfertigung der Aufschrift leider nicht die Sorgfalt, die eine schnelle Beantwortung der Sendungen ermöglicht. Die Angaben der Aufschrift sind vielfach so unbedeutlich und unübersichtlich, daß ihre Entzifferung die Bearbeitung der anderen Sendungen stört. Die Angabe „Soldatenbrief, Eigene Angelegenheit des Empfängers“ ist überflüssig, da am oberen Bande der Sendung „Feldpostbrief“ oder „Feldpostkarte“ angegeben sein muß. Dagegen muß unbedingt der Truppenteil, dem der Empfänger angehört, so genau angegeben werden, als es dem Absender irgend möglich ist. Man tut gut daran, zu Mittellungen an die Angehörigen des Feldheeres vordruckte Feldpostbriefumschläge und Feldpostkarten zu verwenden und diese Formulare recht sorgfältig, klar und deutlich auszufüllen. Feldpostbriefumschläge sind zum Preise von 1 Pf. für je zwei Stüde und Feldpostkarten zum Preise von 5 Pf. für je zehn Stüde bei allen Postanstalten, Posthilfsstellen und amtlichen Markenverkaufsstellen zu haben. Auch können im Privatwege hergestellte Feldpostbriefumschläge und Feldpostkarten, die den amtlichen Mustern entsprechen, an vielen Stellen bezogen werden. Pakete an Angehörige der mobilen Truppenteile sind vorerst nicht zugelassen.

Kriegsgefangene als Landarbeiter.

Kammergerichtsrat Dr. Wolff sucht in der „Deutschen Tageszeitung“ (vom 6. August) nachzuweisen, daß die Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 die zwingende Verwendung Kriegsgefangener fremder Soldaten zu allerhand Arbeiten gestattet. Seine Haager Konvention ist von 44 Staaten, unter denen sich auch Deutschland, Frankreich, Rußland und England befinden, beschloßen. Der Artikel VI, der von der „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ handelt, lautet:

„Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der Offiziere, nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.“

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den gewöhnlichen Arbeiten entspricht.“

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnis mit der Militärbehörde festgesetzt.“

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Verbesserung ihrer Lage verwendet und der Lebensschutz nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgegahlt werden.“

Dr. Wolff bemerkt hierzu:

„Hiernach kann auf die Kriegsgefangenen von dem Staat, in dessen Gewalt sie sich befinden, ein unmittelbarer Zwang zur Arbeit für den Staat, für die Gemeinden und für Privatpersonen ausgeübt werden. Denn der Absatz 2, der dem Staat gestattet, die Gefangenen eine Arbeit selbst wählen zu lassen, legt ihm die Arbeiten nach seinem Ermessen zu fordern und zu erzwingen.“

Nicht bloß die ausgleichende Gerechtigkeit, die den Ertrag der uns entzogenen Arbeitskräfte fordert, sondern auch die Haager Konvention gestattet hiernach, die Kriegsgefangenen, „für deren Unterhaltung“ nach Artikel 7 „die Regierung zu sorgen hat, in deren Gewalt sie sich befinden“, in der für die Landwirtschaft erforderlichen Weise zu verwenden.“

Deutsches Kriegsrecht im Feindesland.

Die „Kölnische Zeitung“ gibt die Bekanntmachung, die unsere Truppenkommandeure an die Bevölkerung in Feindesland erlassen, in deutscher Uebersetzung wieder:

„Bürger! Ein Truppenkorps der deutschen Armee unter meiner Führung hat Ihre Stadt besetzt. Da der Krieg nur zwischen den Heeren geführt wird, garantiere ich in aller Form Leben und Privateigentum aller Einwohner unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einwohner enthalten sich streng jeder feindlichen Handlung gegen die deutschen Truppen.

2. Die Lebensmittel und Fourage für unsere Leute und Pferde sind von den Einwohnern zu liefern. Jede Lieferung wird sofort in barer Münze bezahlt oder es wird eine Quittung ausgestellt, deren Begleichung nach beendigtem Krieg garantiert wird.

3. Die Einwohner haben unsere Soldaten und Pferde aufs beste unterzubringen und die Häuser während der Nacht zu beleuchten.

4. Die Einwohner haben die Wege in befahrbarer Zustand zu versehen, alle durch den Feind errichteten Hindernisse zu entfernen und unsere Truppen aufs beste zu unterstützen, damit sie ihre in Feindesland doppelt schwierige Aufgabe erfüllen.

5. Es ist verboten, sich auf den Straßen zusammenzutrotten, die Straßen zu läuten oder mit dem Feind in gleichviel welcher Art in Verbindung zu treten.

6. Alle Waffen, welche sich im Besitz der Einwohner befinden, müssen innerhalb zwei Stunden auf der Bürgermeisterei abgegeben werden.

7. Der Bürgermeister, der Geistliche und vier angesehenen Bürger der Stadt haben sich sofort zu mir zu begeben, um als Geiseln während des Aufenthaltes der Truppen zu dienen.

Unter diesen Bedingungen — ich wiederhole es — sind Leben und Privateigentum der Einwohner völlig sicher. Die strenge Disziplin, an welche unsere Truppen gewöhnt sind, ermöglicht es sogar, daß kein Einwohner gezwungen sein wird, seine Geschäfte zu vernachlässigen oder seinen Herd zu verlassen. Andererseits werde ich die strengsten Maßnahmen treffen, sobald die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden. In dieser Hinsicht werde ich mich in erster Linie an die Geiseln halten. Außerdem wird jeder Einwohner erschossen, der mit Waffen in der Hand oder bei irgend einer unserer Truppen feindlichen Handlung betroffen wird. Schließlich ist die ganze Stadt verantwortlich für die Handlungen jedes einzelnen ihrer Einwohner und wird daher gut tun, eine gegenseitige Aufsicht zu üben, um die Einwohner vor den unangenehmen Folgen zu bewahren, welche ein Zusammenstoß mit dem Feinde nach sich ziehen muß.“

Wir hoffen und wünschen, daß unsere Truppen nie und nirgendwo über diese Bestimmungen hinausgehen.“

Welche Opfer bringt freiwillig die Kirche?

Die „Berliner Volkszeitung“ schreibt:

„Alle Kreise weichen jetzt miteinander, dem Vaterlande zur Durchführung des Krieges nach Kräften beizuspringen. Der freiwilligen Tätigkeit verdanken wir bereits die Darbringung von vielen Millionen Mark. Wo aber bleibt in diesen Zeiten die Kirche? Wo bleibt die Opferwilligkeit der Kienervermögen der „alten Hand“, sowohl in der evangelischen als auch der katholischen Kirche? Zwar hat der Evangelische Oberkirchenrat den Betrag von 20 000 Mark für das rote Kreuz und die Frauenhilfe gestiftet. Aber das ist im Verhältnis zu dem Vermögen der Kirche herzlich wenig.“

Die Kirchen, die evangelische sowohl als die katholische, haben es trefflich verstanden, von dem Kriegstage verschont zu werden. Die katholische Kirche hat es sogar durch die Vertreter ihrer Interessen im Reichstage durchgesetzt, daß die katholischen Geistlichen, unter denen sich Tausende von kaiserlich krieglichen, wehrpflichtigen Leuten befinden, vom Militärdienst befreit bleiben. Welche Opfer bringen jetzt aus freien Stücken die Kirchen aus ihrem sich auf Hunderte von Millionen belaufenden Vermögen? Bleibt die „alte Hand“ auch jetzt, in diesen schweren Zeiten, tot, in denen selbst der Kerne freudig dem Vaterlande Opfer bringt? In welchem Umfange wird das „Schmerzlein der armen Witwe“, von dem uns die Diener der Kirche ohne Unterschied der Konfession so oft erzählen, jetzt vorbildlich sein für die kirchlichen Kienervermögen?“

Feldmittellungen.

Von einer großen Anzahl Verbandskameraden, die nach der Ost- und nach der Westfront einberufen sind, haben wir Feldkarten erhalten, auf denen einige Vertrauensleute aus dem Krieg ihre letzten Verbandsgeschäfte regeln, die anderen uns Grüße senden oder uns ersuchen, der Verband möge sich ihrer Familien annehmen, was selbstverständlich geschieht. Alle sind sie guten Mutes und voller Siegeshoffnung. Der eine verspricht, die Klauen des Harn mitzubringen, während die anderen dem gallischen Hahn einige Federn ausstupsen wollen. Während keiner über die Verpflegung klagt, hungern sie alle

nach Neutigkeiten, möchten Zeitungen haben, aus denen sie die Siege lesen, sich über den Stand des Krieges informieren können. Leider können wir ihnen darin nicht helfen, wissen wir ja selbst nichts. Ein Kamerad schreibt aus Großhella:

„Soeben lese ich in der „Berliner Morgenpost“, daß der Verband den Hinterbliebenen der im Felde stehenden Mitglieder eine Million bewilligt hat. Ich habe die hier anwesenden Bergarbeiter davon in Kenntnis gesetzt, was eine allgemeine Hochachtung gegenüber unserer Organisation auslöst. Sollte die Möglichkeit bestehen, so teilt mir Genaueres mit. Es geht uns sehr gut. Die Verpflegung ist ausgezeichnet. Alle Angaben über die Truppenbewegung usw. müssen im Interesse des Heeres vermieden werden.“

Mit kameradschaftlichem Gruß an alle Euer Karl P.“

Aus Saarwellingen schreibt uns Kamerad St.: „Gestern haben wir in Akerfelden die ersten gefangenen Franzosen begegnet. Ich schickte verschickte die Hand, die weil es hoch auch nur Proletarier sind.“ Gewiß, Proletarier, Arbeiter sind es, die hüllen und drücken die Gewehre gegeneinander richten, doch leider haben sie weder über ihr eigenes, noch ihres Landes Geschäfte zu bestimmen. Ein Hauptmann W. schreibt: „Eben die Millionen-Plünderung erfahren. Bravo und Dank!“

Bergarbeiter und Krieg.

Am den beiden letzten Sonntagen fanden in allen Verbandsbezirken des Ruhrreviers Konferenzen der Verbandsfunktionäre statt, um zu der durch den Krieg geschaffenen Lage Stellung zu nehmen. In den Konferenzen waren fast sämtliche Bezirksstellen vertreten. Die Teilnehmer nahmen zunächst die Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die in den beiden letzten Nummern unseres Organs schon mitgeteilt und besprochen wurden, entgegen. Die dann geführte Aussprache ergab, daß die Funktionäre anerkannten, daß der Verbandsvorstand sich in dieser Zeit nicht so streng an das Statut halten könne. Außerordentliche Verhältnisse erforderten außerordentliche Maßnahmen und Beschlüsse. Der Beschluß des Vorstandes, eine Million Mark zur Unterstützung der Angehörigen der im Felde stehenden Mitglieder bereit zu stellen, wurde allgemein begrüßt. Die Bezirksstellen und Bezirke werden durch Hergabe der Lokal- und Bezirksfonds und durch freiwillige Beiträge diesen Fonds noch verstärken. Dies wird besonders dann möglich sein, wenn die Mitglieder große Opferwilligkeit und Solidarität zeigen. Die Verhandlungen der Konferenzen zeigten weiter, daß die Organisation auf der ganzen Linie intakt ist; dort, wo die bisherigen Funktionäre zum Kriegsdienst eingezogen wurden, traten sofort andere Kameraden an deren Stelle. Alle Kameraden, die früher dem Verbande treu geblieben haben, stellten sich wieder in die vordersten Reihen, um dem Verband über diese schwere Krise hinweg zu helfen. Daß unsere Funktionäre den Mut nicht verloren haben, geht auch daraus hervor, daß verschiedene Vorgänge auf den Bezirken (Lohnreduzierungen, schlechte Behandlung, Strafen usw.) scharf kritisiert wurden. Die Vertreter des Verbandsvorstandes versprachen, solche Vorgänge den in Frage kommenden Stellen zu unterbreiten und um Abhilfe zu ersuchen. Schließlich wurde angeregt, die gegenwärtige Zeit zu einer kräftigen Werbetätigkeit für den Verband auszunutzen. Jeder Bergmann müsse es jetzt doch einsehen, daß die Organisation notwendig sei. Diejenigen Vergleute, die nicht organisiert wären, ständen jetzt ohne die Hilfe der Organisation da. Es ist zu hoffen, daß der zuberstehende Geist, der diese Konferenzen beherrschte, erhalten bleibt. Der Verband wird dann auch in Zukunft das sein, was er immer gewesen ist, ein sicherer Hort für alle unterdrückten und nach Gerechtigkeit und Freiheit strebenden Vergleute.“

Zur Mietszahlung.

Der verständige Teil der Hausbesitzer lenkt ein. In der Zeitschrift „Grundbesitz und Realcredit“ ersucht ein Hausbesitzer, die größte Milde walten zu lassen, wo tatsächliche Not vorliegt. Er schlägt zwei Formulare vor, das erste für solche Mieter, die überhaupt nicht zahlen können, das zweite für solche, die Teilzahlungen auf die fällige Miete leisten. Die Formulare lauten:

A. Hiermit bestätige ich, daß ich, ohne mich selbst der Not auszuweichen, zurzeit nicht in der Lage bin, die am fällige Miete im Betrage von Mk. zu bezahlen, da mein (Mann, Vater usw.) zum Kriegsdienst eingezogen ist und ich Bezüge aus der Stellung meines (Mannes, Vaters usw.) nicht erhalte. Ich bitte daher um Stundung der Miete.

B. Hiermit bestätige ich, daß ich, ohne mich selbst der Not auszuweichen, zurzeit nicht in der Lage bin, die am fällige Miete im Betrage von Mk. nur eine Teilzahlung von Mk. zu leisten imstande bin, da mein zum Kriegsdienst eingezogen ist und ich Bezüge aus der Stellung meines nicht erhalte. Ich bitte daher um Stundung des Restbetrages im Höhe von Mk.

Meine Gesamt-Mietschuld beträgt aus dem Monat Mk. (Vierteljahr) aus dem Monat Mk. aus dem Monat Mk. aus dem Monat Mk. im ganzen Mk.

Berlin, den 19 Eigenhändige Unterschrift.

B. Miete-Teilzahlung. Hiermit bestätige ich, daß ich, ohne mich selbst der Not auszuweichen, auf die am fällige Miete im Betrage von Mk. nur eine Teilzahlung von Mk. zu leisten imstande bin, da mein zum Kriegsdienst eingezogen ist und ich Bezüge aus der Stellung meines nicht erhalte. Ich bitte daher um Stundung des Restbetrages im Höhe von Mk.

Meine Gesamt-Mietschuld beträgt aus dem Monat Mk. (Vierteljahr) aus dem Monat Mk. aus dem Monat Mk. aus dem Monat Mk. im ganzen Mk.

Berlin, den 19 Eigenhändige Unterschrift.

Der hier vorgeschlagene Weg ermöglicht es, ohne Anrufung des Gerichts in den Fällen, in denen ein Familienmitglied einberufen ist, eine verständige Vereinbarung zu treffen. Es ist den Hausbesitzern dringend zu empfehlen, ein ähnliches Formular auch für Mieter vorzuschlagen, die infolge des Krieges, insbesondere infolge von Arbeitslosigkeit wirtschaftlich bedrängt sind, wiewohl kein Familienmitglied des Mieters oder der Mieterin zur Fahne einberufen ist.

Freiher von Bissing für volle Parität.

Der zur Disposition gestellte frühere Kommandant des siebenten (weitschlägigen) Armeekorps, Freiher v. Bissing, hat das stellvertretende Kommando über dieses Korps übernommen. In einem Korpsbefehl macht er aus Anlaß des Falles der Lipptadter Artilleriemerkposten, die kürzlich Arbeiter suchte und dabei solche mit sozialdemokratischer Gesinnung von der Beschäftigung ausschließen wollte, folgendes bekannt: „Das Vertrauen zu unserer so tüchtigen Arbeiterkraft ist während der Ereignisse der letzten Zeit in voller Weise gerechtfertigt worden, und dieses Vertrauen soll durch nichts erschüttert werden. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob Teile der Arbeiterkraft während des Friedens Organisationen irgend welcher Art angegeschlossen waren. Ich kann es daher nicht für richtig halten, wenn bei Anrufen zur Werbung von Arbeitern im Dienst der Heeresverwaltung Arbeiter aus solchen Grunde ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluß widerspricht der Verpflichtung, parteipolitische Unterschiede im Heeresdienst nicht zu machen.“

Wir sprechen die Hoffnung aus, daß dieser Grundsatze auch nach dem Kriege seine Geltung behält. Daß ihn gerade Herr v. Bissing jetzt öffentlich vertritt, ist besonders bemerkenswert, weil an seinen Namen sich jener Erlass knüpft, wonach bei der Verhängung des Belagerungszustandes alle sozialdemokratischen Redakteure und Agitatoren sofort eingesperrt werden sollten.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Zur Wahl der Sicherheitsmänner im Ruhrrevier. Wenn diese Zeitung in die Hände der Verbandsmitglieder kommt, haben im Ruhrrevier die Wahlen der Sicherheitsmänner wohl stattgefunden. Unsere Organisation hat zu diesen Wahlen keine Stellung genommen. Die Kandidaten, die wir in Aussicht genommen hatten,

sind meist zur Fahne einberufen. Auf den Bezirken sind meist nur noch einzelne Abteilungen in Betrieb. Die Besatz-Wehrmacht mit 2000 Mann Besatzung hat den Betrieb ganz eingestellt. Wir hatten geglaubt, die Aufsichtsbekörbe hätte unter diesen Umständen die Wahlen verschoben, bis wieder normale Verhältnisse auf den Bezirken eingetreten sind. Wie wir jetzt erfahren, werden die Wahlen trotzdem stattfinden. Unsere Organisation hat es abgelehnt, unter diesen Umständen sich an der Wahl zu beteiligen.

Kriegskalender.

1. August Mobilmachung und Kriegserklärung an Rußland.
2. „ Beschließung des russischen Kriegshafens Sibau durch den deutschen Kreuzer „Guzburg“.
3. „ Einmarsch der deutschen Truppen in Lugenburg.
4. „ Kriegserklärung an Frankreich. Einnahme von Kalisch und Gienstochau (Rußisch-Polen).
5. „ Der Reichstag bewilligt einstimmig einen Kriegskredit von fünftausend Millionen.
6. „ Bei Solbau wird eine russische Kavalleriebrigade (zwei Regimenter) vernichtet und Solbau besetzt.
7. „ Deutsche Truppen überschreiten die belgische Grenze. England erklärt Deutschland den Krieg.
8. „ Erstürmung von Lüttich. Gefangennahme vieler Tausend Belgier, darunter des Festungscommandanten Sernan.
9. „ Die Russen zerstören ihren eigenen Kriegshafen Gangö. Schlacht bei Mülhausen; Sieg der Deutschen. Die ersten gefangenen Franzosen in Strassburg, zehn Offiziere, 513 Mann; vier Geschütze, zehn Fahrzeuge und eine große Menge Gewehre erbeutet.
10. „ Gefecht bei Lagarde. Vernichtung einer französischen Brigade. Ueber 1000 Mann gefangen und große Mengen Kriegsmaterial erbeutet.
11. „ Frankreich und England erklären auch Oesterreich-Ungarn den Krieg.
- 12/13. „ Siegreiche Gefechte der Oesterreicher an der Drina. Erstürmung von Schabak. Siegreicher Einmarsch der Oesterreicher in Serbien.
14. „ Gefecht bei Stallupönen. 8000 Russen gefangen und sechs Maschinengewehre erbeutet.
15. „ Einnahme von Petrikau (Petrolkow), Hauptstadt des russisch-polnischen Gouvernements Petrolkow.
16. „ Gefecht und Sieg der Deutschen über die Franzosen bei Weller im Elsaß.
17. „ Gefecht und Sieg der Deutschen über die Belgier und Franzosen bei Perwez, nördlich von Namur.
18. „ Gefecht und Sieg bei Tienen (Dreumont) in Belgien und Einnahme dieser Stadt. 500 Gefangene.
19. „ Einnahme von Brüssel, Hauptstadt von Belgien.
20. „ Schlacht bei Gumbinnen. Gefangennahme von 8000 Russen; Erbeutung von acht Geschützen, Maschinengewehren und sonstigem Kriegsmaterial.
21. „ Schlacht in Rothringen. Südlich von Metz bis zu den Vogesen, auf einer Linie von 100 Kilometern, greifen die Franzosen am 19. die Deutschen an, wurden auf der ganzen Linie in die Flucht geschlagen, ließen über 10 000 Gefangene und reiches Kriegsmaterial zurück.
22. „ Abzichow. Sieg der Oesterreicher über die Russen.
23. „ Longwy. Sieg der Deutschen nördlich von Metz.
24. „ Vollständiger Sieg der deutschen Truppen bei Semois über die Franzosen. (Die Ausbeute der drei großen Siege an der französischen Grenze läßt sich bei Schluß unserer Medation nicht überschauen. Die Gefangenen schätzen nach vielen Tausenden zu zählen, darunter mehrere Generale. Ein deutscher Flügel erbeutete allein 150 Geschütze.)
25. „ Englische Kavalleriebrigade bei Maubeuge (Belgien) geschlagen.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 35. Woche (vom 23. bis 29. August 1914) fällig. Wir bitten unsere Mitglieder, für pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Laut Beschluß der Vorstandskonferenz sämtlicher freien Gewerkschaften dürfen während des Krieges keine Uebertritte in andere Verbände zugelassen werden. Es ist Pflicht der Vertrauensleute, alle Uebertritte zurückzuweisen.

Wenn unser Verband in dieser schweren Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern nachkommen soll, dann muß jedes Mitglied folgendes beachten:

1. Jedes Mitglied muß sich an dem Verbandsleben beteiligen.
2. Jedes Mitglied muß seine Beiträge pünktlich bezahlen.
3. Jedes Mitglied muß den Angehörigen der im Kriegsdienst stehenden Kameraden mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die in Zeiten der Not und Gefahr geübte Solidarität wird doppelt und dreifach Früchte tragen.
4. Jedes Mitglied, welches arbeitslos ist, muß sich sofort bei seiner Ortsverwaltung melden.

Rechtschutz betreffend.

Glabbek. Das Arbeitersekretariat Glabbek bleibt wegen Umzug am 1. September geschlossen. Daselbst befindet sich vom 1. September ab Karlstr. Nr. 5, parterre. Sprechstunden: vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 4 bis 6 Uhr. Samstag und Sonntag geschlossen.

Beerdigungsstelle „Glück auf“

Beerdigungsverein auf Gegenseitigkeit in Zwickau. Unsere verehrten Mitglieder nach uns Anlaß der gegenwärtigen Kriegswirren auf § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 unserer Satzung besondert aufmerksam. Nach § 4 Absatz 2 hat der Ausschuss zu erfolgen, wenn ein Mitglied mit Ableben der von ihm zu leistenden Beiträge oder Nachschüsse länger als zwei Monate über deren Verfall im Rückstande verbleibt; nach § 6 Absatz 1 rufen die Rechte und Pflichten der zum Militäre eingezogenen Mitglieder für die Dauer der Einziehung, wenn diese länger als zehn Wochen dauert. Durch den gegenwärtigen Krieg wird also kein Mitglied von der Beitragsleistung befreit, auch nicht die zum Militäre eingezogenen; es muß vielmehr, da wir durch den Krieg mit einer außerordentlich hohen Sterblichkeitsziffer zu rechnen haben, auf pünktliche Bezahlung der Beiträge (monatlich 15 Pf.) und der Nachschüsse (1/2 Pf. bei jedem Sterbefalle) gesehen werden. Der Vorstand beabsichtigt, die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 auf die ganze Dauer der militärischen Einziehung auszuweiten. In diesem Zwecke berufen wir hiermit auf

Sonntag, den 30. August 1914, nachmittags 2 Uhr, in das Restaurant „Belvedere“ in Zwickau, Talstraße, eine

Generalversammlung

ein mit folgender Tagesordnung: 1. Aenderung des § 6 Absatz 1 unserer Satzung. — 2. Verschiedenes. Einlaß von 1 Uhr ab.

Jeder Teilnehmer hat sich durch sein Steuerquittungsbuch zu legitimieren. Etwaige Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstande einzureichen. Zwickau, den 13. August 1914. Der Vorstand.